



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Berufsbildungspolitik

Revision der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungs- verantwortliche und Anpassung des Artikels 46 der Verordnung über die Berufsbildung

Bericht über die Ergebnisse der Stellungnahmen (1. April 2024 bis 1. Juli 2024)

Bern, Oktober 2024

Inhalt

Revision der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche und Anpassung des Artikels 46 der Verordnung über die Berufsbildung		1
Bericht über die Ergebnisse der Stellungnahmen.....		1
1	Ausgangslage.....	3
1.1	Projektziel.....	3
1.2	Vorgehen im Projekt.....	3
2	Eingegangene Stellungnahmen zu den RLP für Berufsbildungsverantwortliche und BBV Art. 46	4
2.1	Zusammenfassung der Rückmeldungen	4
3	Stellungnahmen RLP Berufsbildungsverantwortliche.....	5
3.1	Stellungnahmen Verbundpartner.....	5
3.1.1	Kantone	5
3.1.2	Organisationen der Arbeitswelt	6
3.1.3	Bundesverwaltung	7
3.2	Stellungnahmen aus dem Bildungsbereich.....	7
3.2.1	Bildungsinstitutionen berufspädagogischer Bildungsgänge	7
3.2.2	Anerkennungsexperten und -expertinnen berufspädagogischer Bildungsgänge	8
3.2.3	Weitere interessierte Kreise: Lehrpersonen, HF- und Berufsfachschulen, diverse	9
4	Fazit Stellungnahmen RLP Berufsbildungsverantwortliche.....	9
4.1	Was wird in neue Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche aufgenommen?9	
4.2	Was kann nicht aufgenommen werden	10
5	Anpassung Artikel 46 der Verordnung über die Berufsbildung BBV	11
5.1	Ausgangslage	11
5.3	In die Vernehmlassung gegebener Vorschlag	12
5.4	Zusammenfassung der Stellungnahmen	12
5.5	Berücksichtigung durch das SBFI.....	12
5.5.1	Sportunterricht	13
5.5.2	Allgemeinbildender Unterricht	13
5.6	Weiteres Vorgehen BBV Art. 46	13
6	Liste der Abkürzungen.....	15
7	Liste der Stellungnehmenden.....	15

1 Ausgangslage

Damit Lernende und Studierende in ihren Berufen die entsprechenden Kompetenzen erwerben können, kommt den Berufsbildungsverantwortlichen ein hoher Stellenwert zu. Aufgabe der Berufsbildungsverantwortlichen ist die Ausbildung der Lernenden an den jeweiligen Lernorten. Unter «Berufsbildungsverantwortliche» sind gemäss Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV; [SR 412.101](#)) in Art. 40 ff. folgende Fachleute zusammengefasst: Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben und überbetrieblichen Kursen sowie Lehrpersonen in Berufsfachschulen, Lehrpersonen für die Fächer der Berufsmaturität und Lehrpersonen an Höheren Fachschulen. Berufsbildungsverantwortliche müssen dabei nicht nur in unterschiedlichem Ausmass über berufsspezifische Kompetenzen verfügen, sondern auch über eine fundierte berufspädagogische Bildung.

Grundlage für die Tätigkeit der Berufsbildungsverantwortlichen bilden die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erlassenen Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche. Die Rahmenlehrpläne konkretisieren die gesetzlichen Bestimmungen über Berufsbildungsverantwortliche. Sie legen die zentralen Ziele und Inhalte einer berufspädagogischen Bildung fest. Das SBFI erlässt Rahmenlehrpläne für die Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen (Art. 49 BBV). Auf dieser Grundlage wurden die Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche vom 1. Februar 2011, respektive 1. Januar 2015 erarbeitet.

In den vergangenen Jahren haben die Bildungsinstitutionen zahlreiche Bildungsgänge eröffnet oder weiterentwickelt. Zudem konnte anhand der Aufsichtsprozesse die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Rahmenlehrpläne mit der Praxis der Bildungsinstitutionen überprüft werden. Diese Praxis hat sich aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und der Herausforderungen in Zusammenhang mit der Ausbildung und neuen digitalen und didaktischen Instrumenten gewandelt.

1.1 Projektziel

Die Rahmenlehrpläne sollen auch künftig eine zeitgemässe Grundlage für die Entwicklung berufspädagogischer Bildungsgänge bilden. Um den bisher erfolgten Veränderungen Rechnung zu tragen, hat das SBFI die Revision der Rahmenlehrpläne im Rahmen eines Projekts der Initiative «Berufsbildung 2030» in die Wege geleitet.

Hauptziel des Projekts ist die Vereinfachung der Rahmenlehrpläne sowie eine Einbindung der neuen Herausforderungen sowie der Anliegen der beteiligten Akteure. Bewährte Elemente, die zum Erfolg der Rahmenlehrpläne geführt haben, sollen im Rahmen der Revision beibehalten oder bei Bedarf angepasst werden.

1.2 Vorgehen im Projekt

Unter breit angelegter Mitwirkung der Verbundpartner, Bildungsinstitutionen, Expertinnen und Experten sowie weiteren Akteuren wurden wissenschaftliche und technologische Trends, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen untersucht sowie die praktische Erfahrung der Beteiligten berücksichtigt.

Um die verschiedenen Akteure aus dem Bereich der Berufsbildungsverantwortlichen zusammenzubringen und die jeweiligen Interessen abzuholen, wurde das Projekt in drei Phasen aufgeteilt. Dadurch ist es einerseits möglich, ein Maximum an Informationen einzuholen. Andererseits kann mit den jeweils betroffenen Kreisen eine gezielte Analyse der zu revidierenden Punkte vorgenommen werden. Die betroffenen Verbundpartner, Bildungsinstitutionen und Akteure wurden in jeder Phase konsultiert. Ebenso wurden die Projektfortschritte regelmässig in der Tripartiten Berufsbildungskonferenz vorgestellt und zur Diskussion gestellt.

In der dritten Phase wurde 2022-2024 unter Einbezug aller betroffener Partner Entwürfe für die künftigen Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche erstellt und in Arbeitsgruppen diskutiert. Vom 1. April bis 1. Juli 2024 waren alle interessierten Kreise eingeladen, dem SBFI ihre Stellungnahme zum Entwurf der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche sowie zur Anpassung von Artikel 46 der Verordnung über die Berufsbildung BBV einzugeben.

Auf der [Internetseite des Projekts](#) sind weiterführende Informationen sowie die [Unterlagen der Einladung zur Stellungnahme](#) zu finden. Auf Anfrage sind die einzelnen Stellungnahmen beim SBFI einsehbar.

2 Eingegangene Stellungnahmen zu den RLP für Berufsbildungsverantwortliche und BBV Art. 46

Insgesamt sind 58 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen stammen von Kantonen, Bundesämtern, Bildungsinstitutionen, Anerkennungsexpertinnen und -experten, Organisationen der Arbeitswelt, Schulen und weiteren interessierten Kreisen. Viele der stellungnehmenden Akteure haben bereits vorgängig im Projekt mitgewirkt.

Der Entwurf der neuen Rahmenlehrpläne wird begrüsst und stösst grundsätzlich auf breite Zustimmung. Die über 400 Kommentare betreffen Änderungsvorschläge zu den Rahmenlehrplänen und der Anpassung von Artikel 46 der Verordnung über die Berufsbildung. Die Palette der Rückmeldungen ist breit: Sie reicht von kleinen sprachlichen Justierungen bis zu grundsätzlichen Anpassungen in den Umfängen der Bildungsgänge.

Die Rückmeldungen wurden im SBFI geprüft und mit den entsprechenden Partnern und Gremien diskutiert. Einige der Forderungen und Wünsche betreffen das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; [SR 412.10](#)) und die Verordnung über die Berufsbildung. Vereinzelt geforderte Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen können nicht im Rahmen des Projekts zur Revision der Rahmenlehrpläne erfolgen. Zum einen würde dies separate Verfahren bedingen, zum andern eine inhaltliche Auseinandersetzung und breite Zustimmung.

2.1 Zusammenfassung der Rückmeldungen

Grundsätzlich sind die Rückmeldungen zum Entwurf der neuen Rahmenlehrpläne und der Anpassung des Artikels 46 BBV positiv.

Die unterschiedlichen Blickwinkel der Stellungnehmenden dienen der Qualitätsprüfung der Entwürfe. So werden zum Beispiel wichtige Themen zum Jugendschutz und zur Arbeitssicherheit noch expliziter in den Rahmenlehrplänen aufgeführt. Auch werden die Texte und die Übersetzungen nochmals auf deren Konsistenz überprüft.

Die Verbundpartner zeigen in ihren Rückmeldungen klar auf, dass der **Praxisbezug** in den berufspädagogischen Ausbildungen ein Kernpunkt ist und bleiben muss. Die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche werden dieser Forderung gerecht, indem sie dem Praxistransfer und der begleiteten praktischen Umsetzung eine zentrale Rolle geben.

Im Projekt wurden zwei neue Kapitel zu **transversalen Themen** entwickelt. Die Verweise auf die BFI-Botschaft (Kap. 5.5) und die Megatrends (Kap. 5.6) lassen den RLP ausreichend Spielraum, um wandlungs- und anpassungsfähig zu bleiben. Andererseits erlaubt diese Flughöhe den ausbildenden Institutionen, ihre Schwerpunkte setzen zu können und sich auf konkrete Elemente abzustützen. Die Verankerung von transversalen Themen in den RLP ist ebenfalls bedeutsam für die Qualitätssicherung mittels Anerkennungskriterien. Diese Anpassung wird in den Rückmeldungen begrüsst, insbesondere sieht die Mehrheit der ausbildenden Institutionen ihre Freiheit der Lehre gestärkt durch die gewählte Flughöhe.

Ein wichtiges Thema ist die **Durchlässigkeit** des Systems und die Mobilität der Berufsbildungsverantwortlichen. Der vorliegende Entwurf der RLP sieht keine Änderungen im aktuellen System vor. Anrechnungen von erbrachten Bildungsleistungen und Arbeitserfahrungen sind wichtig und nach wie vor in den entsprechenden Zuständigkeiten der Kantone und/oder der Bildungsinstitutionen. Die Präzisierung der

Berufsbildungsverordnung in Art. 46 Abs. 3 hilft bei der Klärung der Anforderungen für die verschiedenen Profile. Der erweiterte Vorschlag nach den Rückmeldungen (vgl. Kap.7) trägt dem obengenannten Anliegen Rechnung und kommt den Kantonen entgegen.

Das Kapitel 5.9 präzisiert Art. 47 BBV zur **nebenberuflichen Bildungstätigkeit**. Die Stellungnahmen schlagen noch klarere Formulierungen vor. Diese fliessen in die revidierten Rahmenlehrpläne ein. Ebenso wird das SBFI den Verweis auf Art. 47 Abs. 3 BBV explizit in das Dokument aufnehmen betreffend Ausbildungspensum von weniger als vier Wochenstunden.

3 Stellungnahmen RLP Berufsbildungsverantwortliche

3.1 Stellungnahmen Verbundpartner

3.1.1 Kantone

Es sind Rückmeldungen von 22 Kantonen eingetroffen (siehe Liste der Stellungnahmen in Kap. 7). Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) hat eine Musterstellungnahme erstellt, welche von neun Kantonen vorbehaltlos übernommen wurde. Der Entwurf der Rahmenlehrpläne wurde von den Kantonen in allen drei Sprachen exakt gesichtet. Die Rückmeldungen kommen aus allen Landesteilen.

Die Stellungnahmen der Kantone beziehen sich hauptsächlich auf das Profil der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben (Kapitel 6.1). Gemäss den Rückmeldungen der Kantone schaffen die neuen Formulierungen zur Zuständigkeit des Bildungsgangs von 40 Kursstunden und 100 Lernstunden Klarheit und werden von ihnen sehr begrüsst.

Begrüsst wird ebenfalls, dass der Nachteilsausgleich nicht nur im RLP 6.1 aufgenommen wurde, sondern auch in den weiteren RLP. Damit wird die Relevanz dieses Themas für alle Berufsbildungsverantwortlichen besser sichtbar.

Seitens der Kantone wird angeregt, die Bildungspläne bereits in der Einleitung zu Kapitel 6.1 aufzunehmen. So sollen ebenfalls die Qualicarte in Bildungsziel 2 ergänzt und die Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Bildungsziel 4 im RLP 6.1 aufgenommen werden.

Ein Kanton regt an, dass «Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in den Lehrbetrieben *mitentscheiden* über den Vertragsabschluss, die Weiterführung einer beruflichen Grundbildung oder deren Abbruch.» Ebenfalls gibt es Präzisierungswünsche in den Übersetzungen und Terminologien.

Die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Profilen von Berufsbildungsverantwortlichen ist den Kantonen wichtig. Ebenso gilt es der Mobilität von (Lehr-)personen mit anderen didaktischen Ausbildungen Rechnung zu tragen. Den verschiedenen Gegebenheiten in den Kantonen ist Rechnung zu tragen. Die Zuständigkeit für Anstellungen von Berufsbildungsverantwortlichen liegt bei den Kantonen.

Wichtig ist den Kantonen, dass die aktuellen Entwicklungen aus anderen laufenden Projekten, wie die der Revision des Rahmenlehrplans allgemeinbildender Unterricht und der Revision der Berufsmaturität, in den künftigen RLP für Berufsbildungsverantwortliche berücksichtigt werden.

Auf Initiative eines Kantons stützt die SBBK den Vorschlag, dass betreffend Berücksichtigung von bereits erworbenen Bildungsleistungen auf die SBBK Empfehlung Nr. 4 sowie den Anhang der Empfehlung Nr. 4 verwiesen würde. Dies soll Klarheit und eine einheitliche Handhabe in der ganzen Schweiz schaffen.

3.1.2 Organisationen der Arbeitswelt

Insgesamt haben zwölf Organisationen der Arbeitswelt (OdA) Stellungnahmen eingereicht (siehe Liste der Stellungnahmen in Kap. 7). Teilweise wurden die Rückmeldungen gebündelt und durch die nationale Trägerorganisationen übermittelt. Es haben sich aber auch einzelne OdA zum vorliegenden Entwurf der RLP für Berufsbildungsverantwortliche geäußert.

Auch seitens der OdA wird der Entwurf der neuen Rahmenlehrpläne grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die Kohärenz und Einheitlichkeit schaffen eine einheitliche Grundlage für die Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen. Dies fördert die Vergleichbarkeit und Qualitätssicherung in der Berufsbildung. Positiv beurteilt die Mehrheit der OdAs die Integration aktueller Entwicklungen: Die Berücksichtigung von Themen wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Chancengerechtigkeit zeigt, dass der Entwurf aktuelle gesellschaftliche und technologische Entwicklungen aufgreift.

Die nationalen Trägerorganisationen machen darauf aufmerksam, dass Branchenbedürfnisse nach weiterführenden Bestimmungen übergeordneter Regulierungen in den RLP und Verordnungen vorzuziehen sind. Es wird begrüßt, dass Kleinstpensen mit weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden (BBV Art. 47 Abs. 3) nach wie vor nicht den Anforderungen der berufspädagogischen Ausbildungen unterliegen. Dies soll in den RLP aufgenommen und differenziert beschrieben werden.

Es wird gewünscht, in einer nächsten Revision die Rolle der Praxisbildnerinnen und Praxisbildner zu stärken, welche eine wichtige Funktion in der Berufsbildung einnehmen. Dies bedingt eine Änderung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

Das Zielpublikum von Berufsbildungsverantwortlichen ist sowohl die Sekundarstufe II als auch die Tertiärstufe (Höhere Fachschulen). Kapitel 4 befasst sich nahezu ausschliesslich mit Berufspädagogik sowie mit Lernenden mit Personen im Jugendalter. Das Kapitel ist um Ausführungen zum Berufsabschluss für Erwachsene, höhere Berufsbildung und allenfalls Andragogik zu ergänzen (vgl. auch Glossar).

Anpassungsbedarf herrscht gemäss einigen OdA in Kapitel 5.1.1 – Fachliche Qualifikation. In diesem Kapitel der RLP werden die formalen Abschlüsse beispielhaft erwähnt. Die geforderten Abschlüsse sollen klarer genannt werden. Ebenso soll das Kapitel 5.5.1 – Digitalisierung ergänzt werden mit Ausführungen zur zentralen Bedeutung des Themas an den drei Lernorten.

Einige OdA beurteilen die vorgeschriebene Mindestdauer an betrieblicher Erfahrung von sechs Monaten für Lehrpersonen als zu kurz. Lehrpersonen sollten über umfassendere betriebliche Erfahrung verfügen, um theoretische Inhalte praxisorientiert vermitteln zu können. Die OdA würden deshalb ein branchenspezifisches Minimum von zwölf Monaten oder eine entsprechende Empfehlung begrüßen.

Konkret für die RLP wird von weiteren OdAs vorgeschlagen, die «eigene Reflexion» im Bildungsziel 1 aufzunehmen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben. Trotz der engen Zeitverhältnisse mit 100 Lernstunden in diesem Bildungsgang sollen die bestehenden Inhalte und Standards sorgfältig diskutiert werden.

Eine Trägerschaft bedauert, dass keine verpflichtenden Vorgaben zur Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen gemacht werden. Neben «physischer und psychischer Gesundheit» sollen auch das «Rollenverständnis der Berufsbildungsverantwortlichen» Eingang in den Standard 1.01 finden.

Positiv gewertet wird seitens der OdA die Veränderung des Bildungsziels 6 im Bildungsgang für Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht (ABU). Der ABU ist ein zentrales Gefäss für die Verbindung der Lernbereiche. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der soeben abgeschlossenen Revision der Bildungsgrundlagen im kaufmännischen Bereich sehr wichtig. Die vereinzelt geforderte Streichung von Schlüsselkompetenz ist nicht möglich, da es sich dabei um Inhalte des Rahmenlehrplans für den allgemeinbildenden Unterricht handelt.

3.1.3 Bundesverwaltung

Vier Bundesämter, respektive Staatssekretariate, und eine ausserparlamentarische Kommission haben Stellungnahmen eingereicht (siehe Liste der Stellungnahmen in Kap. 7). Bei der Erarbeitung waren die entsprechenden Stellen bereits involviert. Die Stellungnahmen wurden innerhalb der Bundesverwaltungsstellen einzeln oder gebündelt übermittelt. Grundsätzlich wird der Entwurf der künftigen RLP für Berufsbildungsverantwortliche begrüsst.

Eine Rückmeldung unterstreicht, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zentrale Themen in der beruflichen Grundbildung sind. Diese Themen schlagen sich insbesondere in den Bildungszielen 1 und 4 in den berufspädagogischen Bildungsgängen nieder. Es wird vorgeschlagen, die beiden Themen konkret zu benennen in den Standards der entsprechenden Bildungsziele. Ebenso sollen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz explizit in der Einleitung des Kapitels 6.1 – Berufsbildner und Berufsbildnerinnen in Lehrbetrieben – ergänzt werden. Es sollen auch die Inhalte im Bildungsziel 2 mit der «Ableitung allfälliger Massnahmen in üK/Lehrwerkstätten/Betrieb» ergänzt werden.

Zwei Bundesämter und ein Staatssekretariat begrüssen sehr, dass der nachhaltigen Entwicklung in den RLP für Berufsbildungsverantwortliche ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Die Flughöhe erlaubt den Anbietern von berufspädagogischen Bildungsgängen ihre Schwerpunkte setzen zu können und sich auf konkrete Elemente abzustützen. Diese sind ebenfalls bedeutsam für die Qualitätssicherung in den Anerkennungskriterien. Andererseits lässt diese Flughöhe den RLP ausreichend Spielraum, um wandlungs- und anpassungsfähig zu bleiben.

Eine Ergänzung im Kapitel der transversalen Themen wird gewünscht: Transversale Themen sind auf zwei Ebenen relevant: Einerseits indem Berufsbildungsverantwortliche (als Akteure) sie kennen und bei der Gestaltung des Interaktionsprozesses berücksichtigten, andererseits indem sie als Vermittler von Kompetenzen die transversalen Themen in die Ausbildungs- und Unterrichtsplanung an die Lernenden und Studierenden herantragen. Ebenso geprüft werden soll, ob die «transversalen Themen» in Bildungsziel 2 aufgenommen werden können.

Für die stellungnehmende ausserparlamentarische Kommission ist es wichtig, dass Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe II über die Kompetenzen verfügen, um sich in die Gesellschaft, die heute eine digitale Gesellschaft ist, zu integrieren und daran teilhaben zu können. Aus dieser Perspektive, die sowohl den technologischen Kern der Digitalisierung als auch Digitalität umfasst, empfiehlt sie Präzisierungen in Kapitel 5.5.1 – Digitalisierung. Einerseits soll der teils disruptiven Realität Rechnung getragen werden. Andererseits soll stärker zum Ausdruck gebracht werden, dass digitale Technologien und ihre Auswirkungen jedes persönliche, berufliche und gesellschaftliche Leben durchdringen.

3.2 Stellungnahmen aus dem Bildungsbereich

3.2.1 Bildungsinstitutionen berufspädagogischer Bildungsgänge

Fünf Bildungsinstitutionen berufspädagogischer Bildungsgänge haben Rückmeldung zum Entwurf der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche gegeben (siehe Liste der Stellungnahmen in Kap. 7). Die rückmeldenden Institutionen sind Anbieter verschiedener Bildungsgänge gemäss den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche.

Der Entwurf wurde in allen drei Sprachen genau gelesen. Die Rückmeldungen sind sprachlich differenziert und konstruktiv. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Qualitätsprüfung. Es wird gefordert, die Stringenz in der verwendeten Terminologie in allen Sprachen zu überprüfen.

Die Bildungsinstitutionen machen auf teils veraltete Begrifflichkeiten aufmerksam. So soll der Begriff «Lehrkräfte» durch «Lehrpersonen» ersetzt werden sowie «berufskundlicher Unterricht» durch «Berufskunde».

Begriffe wie «Ausbildungs- und Unterrichtseinheit» und «Klassenverband» sind aus (erziehungs-)wissenschaftlicher Sicht umstritten und veraltet. Zu überprüfen sind ebenfalls die Definitionen im Glossar, beispielsweise von Fachdidaktik und Berufsfelddidaktik, aber auch die verschiedenen Dimensionen der Handlungskompetenz.

Die Definition von Praktika im vorliegenden Entwurf wird als zu eng betrachtet. Ein Vorschlag der Bildungsinstitutionen mit offener Gestaltung zum Praxiserwerb und die Erweiterung der Beispiele von Begleitungsmöglichkeit wird geprüft.

Einige Anpassungen in den einzelnen Standards, Inhalten und Bildungszielen werden von den Bildungsinstitutionen gewünscht. Diese werden im Zusammenhang mit allen Stellungnahmen geprüft.

Die Bildungsinstitutionen machen darauf aufmerksam, dass die in den RLP genannten Zulassungsbedingungen eigentlich Abschlussbedingungen sind. Die gesetzlichen Grundlagen erlauben keine strengere Auslegung. Die RLP erlassen lediglich Mindestanforderungen. Die involvierten Projektpartner waren sich einig, dass Zulassungsbedingungen in den meisten Fällen sinnvoll, erwünscht und machbar sind. So sind Zulassungsbedingungen gemäss Glossar als «Zulassungsbedingungen zum Erhalt des Diploms» zu sehen.

Betreffend Lehrpersonen Sport in der beruflichen Grundbildung wird von einzelnen Bildungsinstitutionen gefordert, dass Primarlehrpersonen zwingend 1800 Lernstunden Berufspädagogik und 68 ECTS im Fachbereich Sport zu absolvieren haben.

Wichtig ist den Bildungsinstitutionen, dass die aktuellen Entwicklungen aus anderen laufenden Projekten, wie die der Revision des Rahmenlehrplans ABU und der Revision der Berufsmaturität, in den künftigen RLP für Berufsbildungsverantwortliche berücksichtigt werden.

3.2.2 Anerkennungsexperten und -expertinnen berufspädagogischer Bildungsgänge

Vier Anerkennungsexperten und -expertinnen (nachfolgend Experten; siehe Liste der Stellungnahmen in Kap. 7) haben den Entwurf der RLP geprüft und dem SBFJ ihre Rückmeldungen zukommen lassen. Anerkennungsexperten und -expertinnen sind tätig in Anerkennungs- und Aufsichtsverfahren von berufspädagogischen Bildungsgängen und überprüfen die Konformität der Bildungsangebote mit den Rahmenlehrplänen und den gesetzlichen Grundlagen.

Die Experten befinden die neuen Rahmenlehrpläne für deutlich schlanker und präziser. Ihre Rückmeldungen zur Verbesserung sind inhaltlicher, sprachlicher, aber auch typographischer Natur. Die Terminologie soll auf deren Stringenz überprüft werden.

Das Kapitel «5.7 – Organisation der berufspädagogischen Bildungsgänge» mit seinen Mindestvorgaben wird von den Experten als gutes Instrument für die Anerkennungsverfahren gewertet.

Im Kapitel «5.9 – Hauptberuf, Nebenberuf und Teilzeit» gibt es Präzisierungsbedarf. Der Begriff «Teilzeit» im Titel ist verwirrend. Ebenso sorgt die Unterscheidung zwischen betrieblicher und beruflicher Erfahrung für Verwirrung.

Betreffend die transversalen Themen wird angeregt, den Bezug zur aktuellen BFI-Botschaft klarer zu formulieren, damit die Rahmenlehrpläne wandlungs- und zukunftsfähig bleiben. Ebenso sollen konkrete Handlungsanleitung gegeben werden, wie Anbieter von Bildungsgängen mit den «transversalen Themen» umgehen sollen.

Die Definition von Praktika im vorliegenden Entwurf wird von den Experten als zu eng betrachtet. Ein Vorschlag mit offener Gestaltung zum Praxiserwerb und die Erweiterung der Beispiele von Begleitungsmöglichkeit soll geprüft werden.

3.2.3 Weitere interessierte Kreise: Lehrpersonen, HF- und Berufsfachschulen, diverse

Zehn Rückmeldungen von Schulen, Einzelpersonen, Konferenzen, Verbänden, Arbeitgebern und Organisationen wurden eingereicht (siehe Liste der Stellungnahmen in Kap. 7).

Ein zentrales Anliegen von Schulen, Arbeitgebenden und Konferenzen ist der Praxisbezug. Einige fordern eine Erhöhung der beruflichen Praxis (BBV Art.44 Abs. 1 und Art. 45) und der betrieblichen Erfahrung (BBV Art. 46 Abs.1). Eine klarere Formulierung der entsprechenden Kapitel (5.1.2 – berufliche Praxis für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und 5.1.3 – Betriebliche Erfahrung) wird gewünscht.

Von mehreren Organisationen wird unterstrichen, dass die Berufsbildungsverantwortlichen über den Sonderschutz der Jugendlichen Bescheid wissen müssen. So soll dieses Thema in den Standards der jeweiligen Berufsbildungsverantwortlichen ergänzt werden.

Das Kapitel zu den transversalen Themen wird grundsätzlich sehr begrüsst. Die Digitalisierung soll weniger als Studienelement thematisiert werden, sondern vielmehr als zentrale Entwicklung an den drei Lernorten einfließen. Ebenso soll im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise der nachhaltigen Entwicklung (Kapitel 5.5.2) der Gesundheitsschutz der Jugendlichen Einzug finden.

Die Unternehmen begrüssen ausdrücklich die Neuformulierung des Bildungsziels 6 für Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht (ABU). Sie stärkt die Bezugnahme auf den Beruf der Lernenden, welche in den Lern- und Ausbildungseinheiten eine zentrale Rolle einnehmen soll. In einigen Rückmeldungen wird eine noch explizitere Verbindung der Lernbereiche gefordert.

4 Fazit Stellungnahmen RLP Berufsbildungsverantwortliche

4.1 Was wird in neue Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche aufgenommen?

Das SBF1 nimmt die Rückmeldungen zu sprachlichen Justierungen auf. Die Stringenz der verwendeten Terminologien wird in allen drei Sprachen überprüft. Das Glossar und die verwendeten Definitionen werden mit den aktuellen erziehungswissenschaftlichen Grundlagen abgeglichen. Konkret wird auch das Kapitel 4 – Charakteristika berufspädagogischer Bildungsgänge überarbeitet, um nicht nur dem Zielpublikum der Lernenden im Jugendalter, aber auch den Studierenden und Erwachsenen gerecht zu werden.

Die unterschiedlichen Blickwinkel der Stellungnehmenden dienen der Qualitätsprüfung der Entwürfe. So entspricht das SBF1 dem Wunsch der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt und integriert die Themen Jugendschutz und Arbeitssicherheit noch expliziter in die Rahmenlehrpläne. Einerseits wird dies Einzug finden in den Einleitungen zu den einzelnen Profilen der Berufsbildungsverantwortlichen, andererseits werden die Inhalte in den einzelnen Rahmenlehrpläne ergänzt.

Die Verbundpartner zeigen in ihren Rückmeldungen klar auf, dass der Praxisbezug in den berufspädagogischen Ausbildungen ein Kernpunkt ist und bleiben muss. Die RLP werden dieser Forderung gerecht, indem sie dem Praxistransfer und der begleiteten praktischen Umsetzung eine zentrale Rolle geben. Anpassen wird das SBF1 die beispielhafte Aufzählung von formalen Abschlüssen in Kapitel 5.1.1 – Fachliche Qualifikation, um Klarheit bei den geforderten Abschlüssen zu schaffen.

Im Projekt wurden zwei neue Kapitel zu transversalen Themen eingefügt. Diese Anpassung wird in den Rückmeldungen mehrheitlich begrüsst, insbesondere wird die Freiheit der Lehre der ausbildenden Institutionen durch die gewählte Flughöhe gestärkt. Die Rückmeldungen zeigen, dass die Digitalisierung weniger als Studienelement thematisiert werden soll, sondern ebenso wie die nachhaltige Entwicklung im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise ausgeführt werden soll. Auf dieser Basis wird das Kapitel 5.5 – Transversale Themen mit seinen Unterkapiteln überarbeitet.

Der Vorschlag der Aufteilung der Lernstunden in Kapitel 5.7 – Organisation der berufspädagogischen Bildungsgänge wird in den Rückmeldungen als klar und umsetzbar beurteilt. Bei den Definitionen der organisatorischen Anteile werden Schärfungen in den Formulierungen vorgeschlagen. Das SBFI wird die Definitionen der organisatorischen Anteile schärfen und insbesondere die beispielhaften Aufzählungen überarbeiten. Die Definition von Praktika im vorliegenden Entwurf wird als zu eng betrachtet. Eine offenere Gestaltung zum Praxiserwerb und die Erweiterung der Beispiele von Begleitungsmöglichkeit (Kapitel 5.7 ff) wird aufgenommen.

Das Kapitel 5.9 präzisiert den Art. 47 BBV zu Haupt- und Nebenberuf. Die Stellungnahmen schlagen noch klarere Formulierungen vor, was neu in die künftigen Rahmenlehrpläne einfliesst. Ebenso wird das SBFI den Verweis auf Art. 47 Abs. 3 BBV explizit in das Dokument aufnehmen. Der Begriff Teilzeit wird aus dem Titel des Kapitels 5.9 der künftigen RLP gestrichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den einzelnen Rahmenlehrplänen wird grossmehrheitlich aufgenommen. Beispielsweise werden die Bildungspläne der Einleitung zu Kapitel 6.1 – Berufsbildner und Berufsbildnerinnen in Lehrbetrieben Einzug finden. Anpassungen von einzelnen Inhalten und Standards werden vorgenommen, nach sorgfältiger Prüfung in Anbetracht der Vergleichbarkeit aller Rahmenlehrpläne.

Dem vielfach geäusserten Hinweis auf andere laufende Revisionen zu achten wie die Revision der Rahmenlehrpläne für den allgemeinbildenden Unterricht oder die Revision der Rahmenlehrpläne der Berufsmaturität wird grosse Beachtung geschenkt. Das SBFI ist in Kontakt mit den entsprechenden Akteuren und die aktuellen Entwicklungen finden Einzug in die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche.

4.2 Was kann nicht aufgenommen werden

Wie eingangs erwähnt, können die vereinzelt geforderten Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen nicht im Rahmen des Projekts zur Revision der Rahmenlehrpläne erfolgen. Dies beinhaltet Forderungen nach Anpassungen der Lernstunden, welche in der Berufsbildungsverordnung Art. 44, 45 und 46 sowie in den Mindestvorschriften des WBF für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) geregelt sind.

Ebenso regelt die Berufsbildungsverordnung den Umfang an beruflicher Praxis für Berufsbildner und Berufsbildnerinnen (BBV Art. 45) und die betriebliche Erfahrung für Lehrpersonen (BBV Art. 46). Grundsätzlich sind die Tätigkeiten und Profile von Berufsbildungsverantwortlichen im Haupt- und Nebenberuf in BBV Art. 47 geregelt. Sie werden in den RLP für Berufsbildungsverantwortlich präzisiert.

Betreffend Lehrpersonen Sport in der beruflichen Grundbildung wird von einzelnen Stellungnehmenden gefordert, dass Primarlehrpersonen weiterführende Qualifikationen im Fachbereich Sport zu absolvieren haben. Bereits im aktuellen Rahmenlehrplan ist eine Qualifizierungsmöglichkeit mit 300 Lernstunden und einer fachlichen Zusatzqualifikation für Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für die obligatorische Schule vorgesehen, dies gemäss den gesetzlichen Grundlagen in Art. 46 BBV.

So ist auch in der BBV geregelt, welche Profile als Berufsbildungsverantwortliche gelten. In den Rückmeldungen wird teilweise gewünscht, die Rolle der Praxisbildnerinnen und Praxisbildner zu stärken, indem sie in den RLP sichtbar gemacht werden. Gemäss den aktuellen gesetzlichen Grundlagen werden Praxisbildnerinnen und Praxisbildner nicht als Berufsbildungsverantwortliche definiert und unterliegen nicht den Anforderungen in den RLP für Berufsbildungsverantwortliche.

Wünsche nach Verschiebungen von Bildungszielen, Inhalten und Standards in den einzelnen Rahmenlehrplänen wurden vom SBFI geprüft. Nicht allen Wünschen kann entsprochen werden im Hinblick auf

eine gesamtheitliche Betrachtung und Vergleichbarkeit aller Rahmenlehrpläne. Auch zeitliche Einschränkungen muss Beachtung geschenkt werden, so konnte dem RLP 6.1 – Berufsbildner und Berufsbildnerinnen in Lehrbetrieben kein zusätzliches Bildungsziel zugeordnet werden.

Gelegentlich wird gefordert, dass verpflichtende Vorgaben zur Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen gemacht werden sollen in den Rahmenlehrplänen. Hier sei auf Art. 43 BBV hingewiesen, dass Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen Gegenstand der Massnahmen zur Qualitätsentwicklung ist.

Der Forderung nach Änderungen der Zuständigkeiten in der Verbundpartnerschaft in Bezug auf die Ausbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen in Lehrbetrieben (100 Lernstunden und 40 Kursstunden gemäss BBV Art. 44 und Art. 51) kann aus den obengenannten Gründen nicht entsprochen werden.

5 Anpassung Artikel 46 der Verordnung über die Berufsbildung BBV

5.1 Ausgangslage

Artikel 44 bis 47 der Verordnung über die Berufsbildung (6. Kapitel 2. Abschnitt) legen die Mindestanforderungen für die betriebliche und die schulische Lehrtätigkeit fest. In diesen Artikeln werden die Mindestanforderungen für die einzelnen Profile von Berufsbildungsverantwortlichen definiert.

Bei der geplanten Revision der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche sind keine Anpassungen an den bestehenden Mindestanforderungen vorgesehen. Im Revisionsentwurf hat das SBFI jedoch eine andere Gliederung von Artikel 46 vorgeschlagen, damit die Anforderungen an die einzelnen Profile klarer unterschieden werden können. Die Mobilität der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie der Lehrpersonen ist von diesen Änderungen nicht betroffen; diese hängt von den Anstellungsbedingungen der Kantone und vom individuellen Lebenslauf der Lehrperson ab.

5.2. Artikel 46 BBV

Die Mindestanforderungen sind in Artikel 46 Absatz 3 BBV aufgeführt: «Für das Erteilen von *allgemeinbildendem Unterricht, von Sportunterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen*». Da die Anforderungen für alle drei Lehrprofile (Sport, ABU, BM) in einem Absatz zusammengefasst sind, ist keine profilspezifische Unterscheidung möglich.

Bei allen drei Lehrprofilen setzt die berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden ein Hochschulstudium voraus.

Personen mit einer Lehrbefähigung für das Gymnasium oder die obligatorische Schule müssen eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden aufweisen, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für Sport oder ABU.

Dem SBFI ist die Unterscheidung der drei Lehrprofile (Sport, ABU, BM) wichtig, da sie unterschiedliche Anforderungen voraussetzen, insbesondere bei Personen, die bereits über eine Lehrbefähigung für das Gymnasium oder die obligatorische Schule verfügen.

- In Bezug auf den Sportunterricht hält das SBFI bei Personen mit Lehrbefähigung für die obligatorische Schule die Präzisierung «*Zusatzqualifikation für Sportunterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan*» für erforderlich, bei Personen mit Lehrbefähigung für das Gymnasium hingegen nicht.
- In Bezug auf den ABU setzt die BBV voraus: «*ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht*». Diese Ausbildungsanforderung entspricht Ziel 7 (6 im Entwurf): «*Die beiden Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» inhaltlich erfassen und berufsspezifisch situieren*». Bei Personen mit einer Lehrbefähigung für das Gymnasium oder die obligatorische Schule hängen das Erfordernis dieser Zusatzqualifikation und die erforderliche Anzahl

Lernstunden vom Werdegang und Lebenslauf der Lehrperson ab und müssen individuell festgelegt werden.

- Für die Lehrtätigkeit in den Fächern der Berufsmaturität wird eine berufspädagogische Qualifikation von 300 Lernstunden vorausgesetzt für Personen mit einer Lehrbefähigung für das Gymnasium auf dem entsprechenden Gebiet.

Zudem wird für die deutsche Fassung eine terminologische Anpassung vorgeschlagen, damit in der gesamten Verordnung und in den Rahmenlehrplänen die gleichen Begriffe verwendet werden:

- «bei nebenamtlicher Tätigkeit / bei hauptamtlicher Tätigkeit» wird durch «bei nebenberuflicher Bildungstätigkeit / bei hauptberuflicher Bildungstätigkeit» ersetzt;
- «Lehrkräfte» wird durch «Lehrpersonen» ersetzt.

5.3 In die Vernehmlassung gegebener Vorschlag

Damit die Profile besser unterschieden werden können, hat das SBFI eine Umgestaltung von Artikel 46 Absatz 3 BBV vorgeschlagen. Der Vorschlag unterscheidet klar nach den verschiedenen Lehrprofilen und trägt damit zur Rechtssicherheit bei. Die Mindestanforderungen selbst ändern sich nicht; es handelt sich lediglich um eine andere Gliederung, bei der keine neuen Elemente eingeführt werden. Die neue Gliederung wurde den betroffenen Partnern gemeinsam mit den neuen Rahmenlehrplänen für die Berufsbildungsverantwortlichen zwischen April und Juni 2024 zur Stellungnahme unterbreitet.

Was soll geändert werden?

- Absatz 3 wird in drei Absätze unterteilt: 1) Lehrpersonen für Sportunterricht; 2) Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht; 3) Lehrpersonen für Fächer der Berufsmaturität.
- Die drei Absätze präzisieren die Anforderungen für Personen, die bereits unterrichten (obligatorische Schule oder Gymnasium), sowie für Personen, die noch nicht unterrichten.

5.4 Zusammenfassung der Stellungnahmen

Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen hat den Vorschlag gutgeheissen, entweder unkommentiert oder mit schätzenden Worten bezüglich Klarheit der neuen Gliederung.

Drei Stellungnahmen enthielten Vorbehalte betreffend Sportunterricht (zu detailliert oder nicht präzise genug), obwohl die Mindestanforderungen der geltenden Fassung nicht geändert werden. Unter anderem wurde gefordert, die benötigten 68 ECTS-Punkte der Zusatzqualifikation in den Wortlaut aufzunehmen.

Beim allgemeinbildenden Unterricht wurden Verständnisschwierigkeiten in Bezug auf die Anforderung «Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht» vorgebracht, die auch in den 1800 Lernstunden des Rahmenlehrplans enthalten ist. Obschon die Zusatzqualifikation in den 1800 Lernstunden enthalten ist, könnte die vorgeschlagene Formulierung mehreren Stellungnahmen zufolge so ausgelegt werden, dass die Zusatzqualifikation noch zu den 1800 Lernstunden hinzukommt.

Drei Stellungnahmen (VS, NE, GE) fordern, die geltende Fassung von Artikel 46 beizubehalten, da diese Version die Durchlässigkeit und Arbeitsmarktfähigkeit der Lehrpersonen weniger einzuschränken scheint. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, wie sinnvoll eine Präzisierung der Verordnung ist.

5.5 Berücksichtigung durch das SBFI

Das SBFI hat Kontakt zu den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kantone (VS, VD, GE, NE) aufgenommen, um zu klären, wie die Kommentare zum Vorschlag betreffend Absätze 3 und 4 integriert werden können. Ebenfalls besprochen hat das SBFI diese Fragen mit der Fachinstanz (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Hochschulen SG, LU, ZH und der Eidgenössischen

Hochschule für Berufsbildung), die das SBFI während des gesamten Ausarbeitungsprozesses der neuen Rahmenlehrpläne beraten hat. Dem SBFI scheint es wichtig, die drei Lehrprofile (Sport, ABU, BM) unterscheiden zu können, da sie unterschiedliche Anforderungen voraussetzen, insbesondere bei Personen, die bereits über eine Lehrbefähigung für das Gymnasium oder die obligatorische Schule verfügen. Deshalb wurde die Option, den Status quo längerfristig beizubehalten, verworfen.

5.5.1 Sportunterricht

Trotz der Kritik am Zugang von Lehrpersonen der obligatorischen Schule zu diesem Bildungsgang ist diese Möglichkeit in den geltenden Gesetzesgrundlagen und den aktuellen RLP bereits heute enthalten. 2018 hat das SBFI zudem in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten das Merkblatt *«Lehrbefähigung im Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung: Umfang und Inhalte der fachlichen Zusatzqualifikation für ausgebildete Primar- und Sekundarlehrpersonen»* erarbeitet, das den Inhalt und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte für die Zusatzqualifikation präzisiert.

Vor diesem Hintergrund hält es das SBFI nicht für notwendig, die genaue Anzahl der erforderlichen ECTS-Punkte auf Verordnungsstufe festzulegen. Das Merkblatt enthält alle für die Bildungsanbieter und die Kantonsbehörden notwendigen Informationen. Um den Vorschlägen aus den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, wird das SBFI das Merkblatt jedoch gemeinsam mit Expertinnen und Experten der pädagogischen Hochschulen, die den Bildungsgang Sport anbieten, sowie der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen überprüfen.

5.5.2 Allgemeinbildender Unterricht

In Bezug auf den allgemeinbildenden Unterricht schlägt das SBFI verschiedene Präzisierungen vor, um Fehlinterpretationen möglichst zu vermeiden, ohne dabei die Durchlässigkeit des Systems zu beeinträchtigen.

In Absatz 3 Buchstabe a wird die Anforderung *«ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht»* durch *«ergänzt durch eine Qualifikation für allgemeinbildenden Unterricht»* ersetzt. Demnach müssen Personen mit einer Lehrbefähigung für das Gymnasium oder die obligatorische Schule, welche über eine Qualifikation für allgemeinbildenden Unterricht verfügen, lediglich die Zusatzqualifikation von 300 Lernstunden absolvieren. Die Kantone und Bildungseinrichtungen verfügen bei der Überprüfung der Qualifikation für allgemeinbildenden Unterricht über einen gewissen Interpretationsspielraum, der den spezifischen ABU-Aspekten Rechnung trägt.

In Absatz 3 Buchstabe b soll präzisiert werden, dass die spezifische Ausbildung in den 1800 Lernstunden bereits enthalten ist: *«ein Hochschulstudium, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht sowie eine berufspädagogische Bildung von insgesamt 1800 Lernstunden.»* Diesbezüglich besteht eine Differenz zu VD, GE und NE, die eine Ergänzung fordern: *«die die Qualifikation für allgemeinbildenden Unterricht umfassen»*. Diesen Kantonen geht es um die Berücksichtigung der Lehrpersonen für Fächer der Berufsmaturität, die ebenfalls 1800 Lernstunden absolvieren müssen. Die BBV legt die Anforderungen für die einzelnen Lehrprofile fest, Anrechenbarkeiten von berufspädagogischen Bildungen regelt sie jedoch nicht. Dies ist in einem separaten Merkblatt des SBFI festgelegt, das jederzeit überarbeitet werden kann. In den Augen des SBFI bringt die verlangte Ergänzung keinerlei Präzisierung in Bezug auf die Anforderungen im Bereich ABU. Wie weiter oben erwähnt, bezieht sich die spezifische Qualifikation für allgemeinbildenden Unterricht auf das Bildungsziel 7 (6 im Entwurf) des Rahmenlehrplans für ABU. Dieses Bildungsziel ist nicht Teil des Rahmenlehrplans für die Lehrtätigkeit in den Fächern der Berufsmaturität.

5.6 Weiteres Vorgehen BBV Art. 46

Diese Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Artikel 46) und deren Inkrafttreten sind nach den Stellungnahmen der entsprechenden Bundesämter dem Bundesrat zu unterbreiten. Die Redaktionskommission der Bundeskanzlei und das Bundesamt für Justiz stimmen der Anpassung von Art. 46 Abs. 3 grundsätzlich zu, verlangen jedoch einige sprachliche und redaktionelle Änderungen. Um si-

cherzustellen, dass diese Änderungen keine Auswirkungen auf die Interpretation dieses Artikels haben, nimmt sich das SBFi die Zeit, diese mit den betroffenen Partnern im Jahr 2025 sorgfältig zu analysieren. Abgesehen davon wird das SBFi im Zusammenhang mit dem Projekt zur Revision der Rahmenlehrpläne im Jahr 2025 eine Überprüfung der Passerellen und Anrechnungen vornehmen. Diese Arbeiten werden wichtige Hinweise für eine bessere Formulierung von Art. 46 BBV liefern.

6 Liste der Abkürzungen

ABU	allgemeinbildender Unterricht (berufliche Grundbildung)
BM	Berufsmaturität
BBG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10; Berufsbildungsgesetz)
BBV	Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101 Berufsbildungsverordnung)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
OdA	Organisation der Arbeitswelt
RLP	Rahmenlehrpläne
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

7 Liste der Stellungnehmenden

Bund	
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFE	Bundesamt für Energie
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, diverse Ressorts
SWR	Schweizerischer Wissenschaftsrat
SECO	Staatsekretariat für Wirtschaft
Kantone	
AG	Abteilung Berufsbildung und Mittelschule Kanton Aargau
AR	Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung Appenzell Ausserrhoden
BL	Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen Kanton Basel-Landschaften
BS	Abteilung Berufsbildung und Berufsintegration Kanton Basel-Stadt
FR	Service de la formation professionnelle Kanton Freiburg
GE	Département de l'instruction publique, de la formation et de la jeunesse Kanton Genf
GL	Fachstelle Berufsbildung Kanton Glarus
GR	Amt für Berufsbildung Kanton Graubünden
JU	Amt für Berufsbildung Kanton Jura
LU	Dienststelle Berufs- und Weiterbildung Kanton Luzern
NE	Service des formations postobligatoires et de l'orientation Kanton Neuenburg
OW	Amt für Berufsbildung Kanton Obwalden
SH	Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung Kanton Schaffhausen
SO	Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen Kanton Solothurn
SZ	Amt für Berufsbildung Schwyz
TG	Amt für Berufsbildung Thurgau
TI	Divisione della formazione professionale Kanton Tessin
UR	Amt für Berufsbildung Kanton Uri
VD	Direction générale de l'enseignement postobligatoire Kanton Waadt
VS	Dienststelle für Berufsbildung Kanton Wallis
ZG	Amt für Berufsbildung Kanton Zug
ZH	Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich

Organisationen der Arbeitswelt	
	ARTISET
BCH/ LVB	Berufsbildung Schweiz und Lehrerverein Baselland
BIKAS	Bildung Kaufleute Schweiz
H+	Die Spitaler der Schweiz
	HotellerieSuisse
IGKG	Interessengemeinschaft Kaufmannische Grundbildung Schweiz
KFMV	Kaufmannischer Verband Schweiz
	OdASante
	SAVOIRSOCIAL
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband

Bildungsinstitutionen berufspadagogischer Bildungsgange	
CYP	Center for Young Professionals
EHB	Eidgenossische Hochschule fur Berufsbildung
ETHZ	Eidgenossische Technische Hochschule Zurich
PH SG	Padagogische Hochschule St. Gallen
UZH	Universitat Zurich
Anerkennungsexpertinnen und -experten berufspadagogischer Bildungsgange	
	Baumgartner Erika
	Fuchs Erich
	Gsteiger Markus
	Merian Christoph
Weitere interessierte Kreise	
	berufsbildner.ch AG
BGS	Bildungszentrum Gesundheit Chur
	EB Zurich
GFCH	Gesundheitsforderung Schweiz
	Hana Ditetova (selbststandige Dozentin)
	Kantonsspital St. Gallen
SKKBS	Schweizerische Konferenz der Kaufmannischen Berufsfachschulen
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
	Stiftung TOP-Ausbildungsbetrieb
	Spitex Schweiz